

**Von:** Ralf.Nolten@landtag.nrw.de

**Datum:** 18. Dezember 2019 um 08:05:22 MEZ

**An:** Uwe.dieckmaennken@t-online.de

**Betreff:** AW: geplantes Gifttiergesetz in NRW

Sehr geehrter Herr Dieckmännken,

unverantwortlich ist der Gesetzentwurf nicht. Er trifft nicht Ihre Vorstellung, aber er ist in der Abwägung durchaus vertretbar. Sämtliche Vergleiche mit Jagdwaffen, Hunden oder wie in Ihrem Falle mit Pferden hinken. Jäger kommen einem öffentlichen Auftrag in der Ausübung des Jagdrechtes zur Wildbestandsregulierung und Fallwildbeseitigung nach, Hunde sind dressierbar bis hin zum Gebrauchshund, Pferde sind aus dem Gebrauch als Zug- oder Rückepferde heute zumeist heraus, aber seit langem anerkannte Sportgeräte. Und Giftschlangen?

Haushaltssicherungskommunen wie Herne diskutieren die Schließung von Spielplätzen oder Schwimmbädern, haben aber wie im aktuellen Fall hunderttausende Euros für die Suche zu tragen. Glücklicherweise war eine Begasung des Hauses nicht notwendig, sonst wäre der Aufwand 7-stellig geworden. Von daher ist ein Handeln erforderlich.

In der Abwägung des entstehenden Verwaltungsaufwandes und des Wunsches nach freier Haltung von Gifttieren haben wir uns für eine schlanke Fassung entschieden. Bestandhalter dürfen weiter Gifttiere halten unter bestimmten Vorgaben. Neue Halter sollen nicht dazu kommen. Selbst durch diese Regelung wird zusätzliches Personal benötigt, welches der Steuerzahler finanziert. Eine von Ihnen gewünschte Regelung unter Einbeziehung der Kommunen ist als rot-grüner Gesetzentwurf gescheitert am Widerstand derselben wegen der hohen Kosten. Mir ist seitdem kein Vorstoß Ihrer Verbände in Richtung Landesgesetzgeber erinnerlich.

Das kann nun vorgetragen und dezidiert beziffert werden. Ob angesichts der dann erwartbaren hohen Kosten alle Halter sich ordnungsgemäß verhalten oder ihren Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommen, bleibt offen. Auch die Halter in Oberhausen und in Herne hätten Haftpflichtversicherungen abschließen können (und als verantwortungsbewusst Handelnde auch müssen). Ich bin mir durchaus bewusst, dass ich z. Zt. Wohl nur Emails von verantwortungsbewussten Haltern bekomme, die sich zu ihrer Haltung bekennen. Sie bilden aber nicht das ganze Spektrum hat.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ist es für eine juristische Überprüfung auf dem Klageweg zugänglich. Dann wird sich zeigen, ob die von ihnen angeführten Rechtsgüter tatsächlich in solch gewichtiger Weise wie von Ihnen beschrieben verletzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Nolten

Dr. Ralf Nolten MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
Tel. 0211/884-2718

---

**Von:** Uwe Dieckmännken <uwe.dieckmaennken@t-online.de>

**Gesendet:** Dienstag, 17. Dezember 2019 19:14

**An:** Nolten Dr., Ralf (CDU) <Ralf.Nolten@landtag.nrw.de>

**Betreff:** geplantes Gifttiergesetz in NRW

Sehr geehrter Herr **Nolten**,

mit Erschrecken stelle ich fest, mit welchem Druck die Haltung von Gifttieren in NRW verboten werden soll. Ich frage mich: Warum?

Für den Fall, dass ein Tier (egal ob Gifttier, Hund, Katze, Pferd, Kuh, Schwein...) Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen verursacht, wird die Verantwortung durch Gesetze bereits geregelt.

„Der Tierhalter ist verantwortlich! Der Umgang mit solchen potenziell gefährlichen Tieren erfordern besondere Sorgfalt, Umsicht und Kenntnisse zum Verhalten der Tiere. Von potenziell gefährlichen Tieren sollten keinerlei Gefahren für unbeteiligte Menschen ausgehen. Die Tiere müssen also so gehalten werden, dass ein Entweichen ausgeschlossen ist. Grundsätzlich haftet ein Tierhalter und ist zu Schadensersatz verpflichtet für die Schäden an Körper und Gesundheit eines Menschen oder Beschädigungen an Sachen, die sein Tier verursacht (§ 833 Bürgerliches Gesetzbuch – Haftung des Tierhalters). Das bloße fahrlässige oder vorsätzliche Herumlaufen lassen eines gefährlichen Tieres einer wildlebenden Art wird bereits nach dem (Bundes-)Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (§ 121 Halten gefährlicher Tiere) als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt. Im Falle von fahrlässiger Körperverletzung oder gar Tötung eines Menschen durch ein unbeaufsichtigtes gefährliches Tier kann sich der Tierhalter sogar strafbar machen und muss mit den entsprechenden Konsequenzen wie hohe Geld- oder Freiheitsstrafe rechnen.“ (Quelle: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/artenschutzzentrum-metelen/potenziell-gefaehrliche-tiere>)

Ein Gifttiergesetz bedeutet u. a. eine **Einschränkung der Grundrechte:**

freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 d. Grundgesetzes)

Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes)

Grundrecht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 d. Grundgesetzes).

In dem Zusammenhang verweise ich gerne auf das Rechtsgutachten über die private Heimtierhaltung, das bei dem international renommierten Bonner Juristen Prof. Dr. Tade Spranger in Auftrag gegeben wurde. Der Titel: „Heimtierhaltung und Verfassungsrecht“, LIT Verlag, ISBN 978-3-643-14191-0

In dem Gesetzesentwurf der Frau Ursula Heinen-Esser wird von immer wieder aus Privathaltungen entwichenen Giftschlangen gesprochen. Es gibt aber in den letzten 10 Jahren **nur 2 Vorfälle** (Mühlheim und Herne). In beiden Fällen ist **keine Person zu Schaden gekommen (weder Verletzte noch Tote)**. Auch bei den bekannten Bissunfällen, wurde auch **nur der Halter** gebissen und auch hier wurde **kein Außenstehender getötet oder gefährdet**. Seit 1960 ist in Deutschland nur ein Todesfall nach einem Kreuzotternbiss bekannt geworden: Im Jahr 2004 starb eine 81-jährige Frau auf der Insel Rügen nach dem Biss einer schwarzen Kreuzotter in der Natur.

Aufgrund des ungewöhnlich kurzen Zeitraums zwischen dem Biss und dem Eintritt des Todes und ihrem erst kurz zurückliegenden Krankenhausaufenthalt gilt es jedoch als eher unwahrscheinlich, dass der Tod ausschließlich durch die Wirkung des Giftes verursacht wurde. (<https://www.uniklinik-freiburg.de/giftberatung/aktuelle-themen/einheimische-giftschlangen.html>).

Statistisch gesehen sterben 20 Menschen jährlich durch Reitunfälle, zuzüglich die außenstehenden Personen, die durch entlaufene Pferde, Kühe oder ähnliches getötet oder verletzt wurden ([https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&sxsrf=ACYBGNQahNHrCPa5nZOTdDKeg9BRYG0HeQ%3A1576591862223&ei=9uH4XdGTDeqTlwTVrKTADA&q=unfall+pferde+2019&oq=unfall+pferde+2019&gs\\_l=psy-ab.3..35i39j0i22i30.23237.24672..25321..0.2..0.115.1011.5j5.....0...1..qws-wiz.....0i71.ES7\\_fQpXg6M&ved=0ahUKEwjR5pyv7rzmAhXqyYUKHVUWCcgQ4dUDCAo&uact=5](https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&sxsrf=ACYBGNQahNHrCPa5nZOTdDKeg9BRYG0HeQ%3A1576591862223&ei=9uH4XdGTDeqTlwTVrKTADA&q=unfall+pferde+2019&oq=unfall+pferde+2019&gs_l=psy-ab.3..35i39j0i22i30.23237.24672..25321..0.2..0.115.1011.5j5.....0...1..qws-wiz.....0i71.ES7_fQpXg6M&ved=0ahUKEwjR5pyv7rzmAhXqyYUKHVUWCcgQ4dUDCAo&uact=5))

Daraus ergibt sich, dass die Pferdehaltung 16mal gefährlicher ist als die Giftschlangenhaltung!

Nähere Auswertungen auf Werte u. a. vom statistischen Bundesamt finden sie im Clip: <https://youtu.be/okluEUxyaaM>, oder in einer Gefahrtierstudie von 2015

<https://www.lacey-fund.com/wp-content/uploads/2017/04/Gefahrtierstudie-2015.pdf>

Schon aufgrund der Verhältnismäßigkeit ist eine Regelung der Gifftierhaltung daher nicht erforderlich. Auch die Betrachtung des erforderlichen finanziellen und organisatorischen bzw. verwaltungstechnischen Aufwands der Durchsetzung des Verbotes sollte man berücksichtigen.

Auch die in dem Entwurf erwähnte fehlende Zahlungsunfähigkeit der Halter zur Deckung der angefallenen Kosten ist ein generelles Problem eines jeden Tierhalters (Hund, Katze, Pferd...) wenn keine entsprechende Versicherung vorliegt und privat gehaftet werden muss.

Anmerkung zum Hobby Terraristik und auch zur Giftschlangenhaltung:

#### # Artenschutz

Die Erforschung und der Schutz von Tieren darf Gifftiere nicht ausklammern, denn diese verdienen ebenso diesen Schutz. Die Biodiversität darf nicht durch persönliche Abneigungen eingeschränkt werden. Die Haltung und Nachzucht in menschlicher Obhut schafft präventive Reservepopulationen. Dies ist besonders wichtig für Arten, deren Habitate bereits massive Schädigungen erlitten haben. Aber auch bei in der Haltung sehr etablierten Arten, wie z.B. der Monokelkobra (*Naja kaouthia*) oder auch der Indischen Ornamentvogelspinne (*Poecilothera spec.*) (die erst 2019 unter WA Anhang II gestellt wurde) ist die Population rückläufig (Quellen: <https://cites.org/sites/default/files/eng/cop/11/prop/52.pdf>; <https://www.iucnredlist.org/search?taxonomies=113940&searchType=species>; <https://www.iucnredlist.org/species/177487/1488122>). Die langjährige Haltung und Zucht dieser Tiere zeigt, dass eine Pflege in menschlicher Obhut absolut möglich ist. Sobald Schutzmaßnahmen in den Habitaten durchgeführt werden, wäre es möglich wieder Tiere auszuwildern. Hier kann man auf die Erfolge von <https://citizen-conservation.org/> verweisen. Was dort derzeit mit Amphibien erarbeitet wird, langfristig auch mit allen anderen Tieren passieren muss, wenn wir die Biodiversität unseres Planeten erhalten wollen.

#### # Terraristik ist kein neomodischer Trend

Die Erforschung und Haltung von Reptilien und Amphibien, auch von Gifftieren, durch Privatpersonen ist kein neomodischer Trend, sondern ein Hobby mit Tradition.

Deutschlands größter Fachverband, die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), feierte 2018 ihr 100-jähriges Jubiläum (Quelle: <https://dght.de/news/nachlese-jubilaeumstagung-in-magdeburg>). Seit über 100 Jahren organisieren sich ambitionierte Halter und Wissenschaftler um gemeinsam diese Tiere zu erforschen, in menschlicher Obhut nachzuziehen und zu schützen. In diesem Zeitraum gab es nur zwei Vorfälle (Mühlheim und Herne), bei denen aber keine Dritten verletzt wurden. Dies zeigt, wie sorgfältig die überwiegende Mehrheit der Halter, auch ohne Regularien, bei der Pflege ihrer Tiere ist. Eine Vielzahl von Tieren (auch Gifftiere), die nicht mal in Zoos gehalten werden von Terrarianern gepflegt und auch nachgezogen. Bei den Tieren handelt es sich sogar um Tiere, bei denen Zoos bei der Zucht versagt haben. Erfolge und Erfahrungen werden mit anderen Haltern ausgetauscht. Eine Arterhaltung und auch der Verzicht auf Wildfänge werden dadurch sichergestellt. Auch nationale und internationale Wissenschaftler greifen zu Forschungszwecken gerne auf den Bestand privater Gifftierhalter zurück, um molekulare und/oder genetische Proben oder Giftpollen zu erhalten.

Fazit: Eine Meldepflicht an die zuständige Behörde, und ein qualifizierter Sachkundenachweis halte ich aufgrund der genannten Argumente für eine ausreichende Lösung.

Ein Gifftierverbot wird zu einem Abtauchen vieler Halter in die Illegalität führen und in der Folge zu tatsächlichen Sicherheits- und Tierschutzproblemen. Die Möglichkeit der gerade in Nordrhein-Westfalen langen und ergebnisreichen Kooperation zwischen Privathaltern und der professionellen Wissenschaft ginge verloren. Im Sinne des Artenschutzes wäre ein Haltungsverbot und Vermehrungsverbot der oftmals seltenen, gefährdeten und geschützten Arten unverantwortlich.

Wenn Tiere nicht mehr legal abgegeben werden können, steigt die Gefahr das verantwortungslose oder überforderte Personen Tiere aussetzen oder an zweifelhafte illegale Halter abgeben. Im Falle eines Unfalls wird evtl. auf professionelle Hilfe verzichtet; bei einem Bissunfall geht das Opfer aus Angst nicht zum Arzt oder bei einem entkommenen Tier wird die Feuerwehr nicht gerufen. Eine Gefährdung Dritter wäre wahrscheinlicher.

Wie schon erwähnt würde ein Verbot die Wissenschaft und den Artenschutz einschränken. Es würde die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Wissenschaftlern verhindern. Zum anderen sind viele Gifttiere gesetzlich geschützt und in der Natur gefährdet.

Diese Tiere werden durch Tierhalter nachgezogen und dienen der Arterhaltung und bedeutet auch der Verzicht auf Wildfänge.

Eine artgerechte Unterbringung der Tiere mit den unterschiedlichsten Ansprüchen in den sogenannten „Auffangstation“ wird durch das Gesetz nicht möglich sein und verursacht ein Tierschutzproblem.

Ein Verbot würde hohe Kosten für das Land verursachen. (Verwaltungskosten, Überwachungskosten, Unterbringung und Unterhalt, Tierpfleger...)

Aus diesen Gründen halte ich eine Umsetzung lt. Entwurf für unverantwortlich

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Dieckmännken